

Hundesteuersatzung - Fassung 2009	Hundesteuersatzung neue Fassung (2026)												
<u>Präambel:</u> Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs.GVBl. S 55; ber. S. 159), § 2 und § 7 (Abs. 2) des Sächs. Kommunalabgabengesetzes i.d.F.d. Bekanntmachung vom 26. August 2004 (Sächs.GVBl.Jg. 2004, S. 418; ber. 2005 S. 306 sowie § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (Sächs.GVBl. S. 358) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 07.09.2009 mit Beschluss 19/2009-V die folgende Satzung beschlossen:	<u>Präambel:</u> Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist sowie § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), die durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 05.10.2026 mit Beschluss die folgende Änderungssatzung beschlossen:												
§ 6 Steuersatz (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr <table border="0"> <tr> <td>a) für den ersten Hund</td> <td>40,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>b) für den zweiten Hund</td> <td>60,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>c) für jeden weiteren Hund</td> <td>70,00 Euro</td> </tr> </table> (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln. Ein begonnener Monat wird als voller Monat gerechnet.	a) für den ersten Hund	40,00 Euro	b) für den zweiten Hund	60,00 Euro	c) für jeden weiteren Hund	70,00 Euro	§ 6 Steuersatz (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr <table border="0"> <tr> <td>a) für den ersten Hund</td> <td>70,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>b) für den zweiten Hund</td> <td>90,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>c) für jeden weiteren Hund</td> <td>120,00 Euro</td> </tr> </table> (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln. Ein begonnener Monat wird als voller Monat gerechnet.	a) für den ersten Hund	70,00 Euro	b) für den zweiten Hund	90,00 Euro	c) für jeden weiteren Hund	120,00 Euro
a) für den ersten Hund	40,00 Euro												
b) für den zweiten Hund	60,00 Euro												
c) für jeden weiteren Hund	70,00 Euro												
a) für den ersten Hund	70,00 Euro												
b) für den zweiten Hund	90,00 Euro												
c) für jeden weiteren Hund	120,00 Euro												

Seite 2 von 5

§ 9 Steuerbefreiungen (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von: 1. Blindenführhunden 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich und tauglich sind sowie Hunde von bestätigten Jagdaufsehern (eine Jagdtauglichkeitsprüfung ist vorzulegen) 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend im Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind 6. Herdengebrauchshunden (2) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 sind von den Steuerbefreiungen ausgenommen.	§ 9 Steuerbefreiungen (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von: 1. Blindenführhunden 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes 4. Hunden von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich und tauglich sind (eine Jagdtauglichkeitsprüfung ist auf Verlangen vorzulegen). 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend im Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind 6. Herdengebrauchshunden (2) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 sind von den Steuerbefreiungen ausgenommen.
§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht. (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2.	§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht. (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird bis auf Widerruf gewährt. Das Fortbestehen der Voraussetzungen nach §§ 9 und 10 dieser Satzung ist auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn 1. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind, 2. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.	(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn 1. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind, 2. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.
§ 13 Anzeigepflicht (1) Wer im Gebiet der Großen Kreisstadt Eilenburg einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadt anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert. (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadtverwaltung Eilenburg innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen und durch tierärztliches Attest, eidesstattliche Versicherung oder Anmeldebestätigung einer anderen Gemeinde nachzuweisen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadtverwaltung Eilenburg innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung nach Absatz 2 der neue Hundehalter mit Namen und Anschrift angegeben werden.	§ 13 Anzeigepflicht (1) Wer im Gebiet der Großen Kreisstadt Eilenburg einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadt anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert. (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadtverwaltung Eilenburg innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen und durch tierärztliches Attest, eidesstattliche Versicherung oder Anmeldebestätigung einer anderen Gemeinde nachzuweisen. Wird diese Frist [um mehr als 3 Monate] versäumt, so ist die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats zu erheben, in dem die Abmeldung eingeht. (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadtverwaltung Eilenburg innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung nach Absatz 2 der neue Hundehalter mit Namen und Anschrift angegeben werden.

§ 16 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 07.01.1991 und die Änderung der Satzung über die Hundesteuer vom 08.02.1993 außer Kraft.	§ 16 In-Kraft-Treten Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
---	--